

# Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen der Länder

Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen  
und Schleswig-Holstein

Hamburg, 23. November 2012

## **Erfahrungsaustausch PSV am 23.11.2012 in Hamburg mit Vertretern der Obersten Bauaufsichtsbehörden von**

- Hansestadt Bremen (HB),**
- Hansestadt Hamburg (HH),**
- Niedersachsen (ND),**
- Schleswig-Holstein (SH)**

➤ **Beantwortung der vorab eingereichten Fachfragen**

## **Erläuterung:**

Die eingereichten Fachthemen und/oder -fragen wurden entsprechend den folgenden Schwerpunkten aufgeteilt:

- Baurecht der am ERFA beteiligten Länder
- Prüfgrundsätze für technische Anlagen
- Brandschutznachweise
- Wirk-Prinzip-Prüfung entsprechend M-PrüfVO

Die Beantwortung erfolgte danach federführend durch eine der beteiligten Obersten Bauaufsichtsbehörden (HB, HH, ND oder SH) nach gemeinsamer Abstimmung mit allen Anwesenden eines Vorab-Treffens am 30. Oktober 2012.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 1:

**Änderungen von Prüffristen bei bestehenden Baugenehmigungen,  
z.B. nicht-selbsttätige Löschanlagen**

Antwort 1 durch HB:

Die Prüffristen für vorhandene Anlagen aus der bestehenden vor dem Erlass der "Bremischen VO über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen" ausgestellten "alten" Baugenehmigung sind überholt und werden den neuen Regelungen der Verordnung überlagert. ("gesetzlicher Neustart")

**Hier: bundeslandspezifische Abweichung in HH möglich!**

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 2:

**Vorrang Baugenehmigung oder Verordnung (bei Differenzen in Nebenbestimmungen zu einer VO)**

Antwort 2 durch HB:

Die Auflagen der Baugenehmigung die nach Erscheinen der "Bremischen AnlagenprüfVO" erteilt wurden sind vorrangig gegenüber den Bestimmungen der Verordnungen. In den Auflagen für das im Rahmen der Baugenehmigung geprüfte Vorhaben incl. der verwendeten sicherheitstechnischen Anlagen können damit Besonderheiten festgelegt werden, die beispielsweise als Kompensationen im Zuge von Abweichungen auftreten können. Die Besonderheiten des Einzelfalls können somit Berücksichtigung finden und nach §51 BremLBO bei Sonderbauten erleichternde Wirkung besitzen.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 3:

**Vereinheitlichung?** (- Ist damit gemeint: Wann ist damit zu rechnen?-)

Antwort 3 durch HB:

Die Umsetzung der Bauordnung und der Verordnungen ist Ländersache. Die Länder sind zwar daran gehalten die in der ARGEBAU vorbesprochenen und gemeinsam entwickelten Muster zu übernehmen, um dadurch eine größtmögliche Vereinheitlichung sicherzustellen. Änderungen der Vorschriften können von den Ländern dennoch weiterhin vorgenommen werden. Diese Möglichkeit wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt wahrgenommen.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 4:

**Wer muss Abweichungen zu den gestellten Anforderungen z.B. zur LAR, EltBauVO bei der Ausführung genehmigen?**

Antwort 4 durch HB:

Abweichungen von Richtlinien werden von der unteren Bauordnungsbehörde nicht formal genehmigt. Der ausführende Sachverständige hat darzulegen, dass das erforderliche Schutzniveau trotz der Abweichung weiterhin bestehen bleibt. Ob die vorgeschlagene technische Lösung als gleichwertig bezüglich des Schutzzieles angesehen werden kann, entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde dann, wenn diese Frage aus den nach der Bauvorlagenverordnung vorzulegenden Bauvorlagen hervorgeht.

Abweichungen von einer Verordnung bedürfen eines Antrages der formal nach §67 BremLBO von der unteren Bauordnungsbehörde beschieden wird.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 5:

**Nach welchen Grundlagen prüfe ich, wenn kein Brandschutznachweis vorliegt und auch keine Baugenehmigung eingesehen werden kann?**

Antwort 5 durch SH:

Fehlende Baugenehmigung/fehlendes geprüftes Brandschutzkonzept ist ein MANGEL, eine ordnungsgemäße Prüfung ist ohne diese Unterlagen nicht möglich.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 6:

**Prüfpflicht für Rauchabzugsanlagen in Treppenträumen nach §35 Abs. 8 MBO? (auch gestellt unter Prüfgrundsätze, M-PrüfVO)**

Antwort 6 durch ND:

§ 35 Abs. 8 MBO fordert für bestimmte Fälle eine Öffnung zur Rauchableitung. Eine solche Öffnung ist keine Rauchabzugsanlage. So wird z. B. in § 16 der Muster- Versammlungsstättenverordnung zwischen "Rauchableitungsöffnungen" und "Rauchabzugsanlagen" unterschieden.

Eine Prüfpflicht besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Muster-Prüfverordnung nur für Rauchabzugsanlagen, nicht jedoch auch für die technisch verhältnismäßig einfach beschaffenen Öffnungen zur Rauchableitung nach § 35 Abs. 8 MBO, die nach Nr. 3.10 der Liste C nicht einmal eines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 7:

**Gibt es vereinfachte Verfahren (ohne Abweichungsantrag) hinsichtlich der Aufstellung von LPS von der EltBauVO abzuweichen?**

Antwort 7 durch ND:

Nach § 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Satz 1 des Musters einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) müssen zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen innerhalb von Gebäuden in eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein, die den weiteren Anforderungen der EltBauVO entsprechen.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Fortsetzung Frage 7  
und Antwort 7 durch ND:

Ein LPS (low-power supply system, Begriff lautet in DIN VDE 0100-560 (VDE 0100-560):2011-03 "zentrales Stromversorgungssystem (mit Leistungsbegrenzung)") ist im Sinne der EltBauVO eine zentrale Batterieanlage, auch wenn nur ein Teilbereich eines Gebäudes versorgt wird. Daher bedarf eine Abweichung von den o. g. Bestimmungen der EltBauVO eines Antrages und einer Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 8:

**Ist damit zu rechnen, dass eine Wirkprinzipprüfung aller miteinander verknüpften Gewerke gefordert wird?**

Antwort 8 durch SH:

Ja, siehe Muster Prüfverordnung § 2 Abs. 1 MPrüfVO <sup>(1)</sup> *Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:"*

Unzulässige Wechselwirkungen, die die bestimmungsgemäßen Funktion der bauordnungsrechtlich geforderten Anlagen negativ beeinflussen, müssen ausgeschlossen werden. Die Anforderung gewinnt aufgrund der hohen Installationsdichte und der immer stärkeren Vernetzung von Anlagen in Gebäuden immer mehr an sicherheitstechnischer Bedeutung. Alle für das Erreichen des im Anforderungsfall sicheren Zustandes erforderlichen Meldungen müssen sicher über die Schnittstellen der Anlagen übertragen werden.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Fortsetzung Frage 8  
und Antwort 8 durch SH:

Die Wirk-Prinzip-Prüfung kann jeder Prüfsachverständige vornehmen, der eine Anerkennung für einer der installierten "Teilanlagen" hat.

Nach den Muster-Prüfgrundsätzen sind Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Anlagen zu prüfen.

Als Grundlage ist hier § 3 Abs. 1 MBO (§ 3 Abs. 2 LBO-SH) wonach durch Anlagen Leben, Gesundheit und öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden dürfen, wenn Anlagen miteinander vernetzt werden, ist durch Wirk-Prinzip-Prüfungen sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 MBO erfüllt werden.

**Hinweis:** Einführung in ND seit 01. November 2012 durch neue DVO-NBauO vom 04. Oktober 2012

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 9:

**Rechtslage für Altanlagen bei geänderten "SonderbauVO (en)"**

Antwort 9:

Bedarf einer Präzisierung durch den hoffentlich anwesenden Fragesteller.

Da der Fragesteller sich auf Nachfrage beim ERFA nicht gemeldet hat, bleibt die Frage leider unbeantwortet.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 10:

## Änderungen - wesentliche Änderungen

Antwort 10 durch SH:

Als wesentliche Änderung kann jede Änderung betrachtet werden, welche die Sicherheit, bzw. die sichere Funktion der Anlage beeinflusst.

Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn in der technischen Funktionseinheit, aus der sich die Anlage zusammensetzt, Anlagenteile neu hinzukommen, weggenommen oder ausgewechselt werden und dadurch nicht ohne weiteres, d. h. nicht ohne nähere Prüfung durch einen Prüfsachverständigen feststeht, dass der ordnungsgemäße Funktionszusammenhang erhalten geblieben ist.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Fortsetzung Frage 10  
und Antwort 10 durch SH:

Um eine Einschätzung, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, ist eine Risikoanalyse unerlässlich, wobei die Frage gestellt werden sollte: Führt eine Fehl- Nichtfunktion des geänderten Bauteils/Baugruppe/Anlagenteil zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit?

Werden im Zuge der Instandhaltung Bauteile gegen solche mit den gleichen Kenndaten ausgetauscht, liegt keine wesentliche Änderung vor.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 11:

**Wie ist die "drohende Gefahr" in HH definiert?**

Antwort 11 durch HH:

Im Wesentlichen sind zwei Aspekte maßgeblich

1. "Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts"
  2. "Schwere des zu erwartenden Schadens"
- je höherwertiger ein potenziell gefährdetes Rechtsgut ist und je bedrohlicher es im Falle eines Schadenseintritts wäre, desto geringere Anforderungen können an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gestellt werden; und umgekehrt

Konkrete Feststellung einer "drohenden Gefahr" kann nur durch den Prüfsachverständigen vor Ort erfolgen.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 12:

**Was ist eine Teilprüfung in HH?**

Antwort 12 durch HH:

Eine Teilprüfung ist eine Prüfung, die lediglich einen Teil einer technischen Anlage umfasst, nicht aber die gesamte technische Anlage.

Teilprüfungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 der Prüfverordnung (PVO) nicht zulässig.

Eine Teilprüfung liegt nach dem Bauprüfdienst 4/2010 nicht vor, wenn die bauliche Anlage erst teilweise in Nutzung ist, und somit die technischen Anlagen und Einrichtungen ihren Endausbauzustand noch nicht erreicht haben (z.B. wenn in einem Neubau noch nicht alle Geschosse ausgebaut sind), und die technischen Anlagen in allen genutzten Bereichen den bauaufsichtlichen Vorgaben entsprechen sowie betriebssicher und wirksam sind.

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Frage 13:

**Prüfungen nach wesentlichen Änderungen**

**-> Neue Prüfbescheinigung in HH?**

Antwort 13 durch HH:

Eine allgemeingültige Abgrenzung des Begriffes gibt es nicht; es kommt immer auf die Verhältnisse im Einzelfall an

- der bauaufsichtliche Genehmigungsbedarf ist ein gewichtiges Indiz dafür, dass es sich um eine wesentliche Änderung handeln könnte (z.B. wenn die Änderung einer BMA eine Abweichung vom genehmigten Brandschutzkonzept bedeutet oder wenn bei einer Nutzungsänderung eine Feuerlöschanlage dem neuen Brandschutzkonzept angepasst wird)

# ERFA PSV 2012: Fragen zum Baurecht der Länder

Fortsetzung Frage 13

und Antwort 13 durch HH:

- Unterschied zwischen Änderung und einer wesentlichen Änderung hängt insbesondere auch von Art, Umfang und Gewicht der Änderung im Verhältnis zur bestehenden Anlage ab

Wenn eine wesentliche Änderung einer technischen Anlage vorliegt, ist diese komplett zu prüfen (s. §15 Abs. 1 PVO) und darüber eine Prüfbescheinigung auszustellen. (s. § 15 Abs. 3 PVO)

# ERFA PSV 2012: Fragen zu den Prüfgrundsätzen

Frage 14:

## **Qualität der Steuerung als Voraussetzung für die Wirk-Prinzip-Prüfungen**

Antwort 14 durch SH:

Eine konkrete Qualität der Steuerung (z. B. SIL-Klasse) ist für technische Anlagen in Gebäuden nicht vorgeschrieben. Nach § 3 Abs. 5 LBO (§ 3 Abs. 2 MBO) dürfen Bauprodukte und Bauarten nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der LBO und den Sonderbauvorschriften erfüllen und gebrauchstauglich sind.

# ERFA PSV 2012: Fragen zu den Prüfgrundsätzen

Frage 15:

**Welche Anforderungen (Level) sind bzgl. der sicheren Funktion an die Ansteuerung (Kommunikation) unterschiedlicher Anlagen gestellt?**

Antwort 15 durch SH:

Siehe Antwort zu Frage 14.

# ERFA PSV 2012: Fragen zu Brandschutznachweisen

Frage 16:

**Darstellung als Gesamtkonzept baulich, anlagentechnisch,  
organisatorisch**

Antwort 16 durch HB:

JA. Die Darstellung als Gesamtkonzept wird gewünscht.

# ERFA PSV 2012: Fragen zu Brandschutznachweisen

Frage 17:

**Zusammenwirken verschiedener Systeme**

**z.B. BMA-RWA, RWA-FLA, RWA-RLT**

Antwort 17 durch HB:

Die Zusammenwirkung der verschiedenen Systeme sollte im Brandschutzkonzept dargestellt werden.

# ERFA PSV 2012: Fragen zu Brandschutznachweisen

Frage 18:

**Inwieweit sind Nachträge, z.B. aufgrund von Änderungen in der Bauphase, für unsere Prüfungen als Prüfgrundlage anzusehen, obwohl diese in aller Regel nicht Bestandteil der Baugenehmigung (im Gegensatz zum Brandschutznachweis/-konzept) sind?**

Antwort 18 durch HB:

Alle Nachträge/Änderungen der Bauvorlagen (Zeichnungen, Brandschutzkonzepte,...) sind durch die untere Bauordnungsbehörde genehmigen zu lassen und werden Bestandteil der Baugenehmigung und somit auch Prüfgrundlage.

# ERFA PSV 2012: Fragen zu Brandschutznachweisen

Frage 19:

**1.) Welche Vorgaben müssen in BN enthalten sein? 2.) Muss die Norm zum Gewerk genannt werden? 3.) Im Rahmen der LP5 wird oft empfohlen, die technische Ausführung mit dem PSV abzustimmen, ist dies rechtlich unbedenklich?**

Antwort 19 durch SH:

1.) Mit den Brandschutznachweisen muss der Nachweis erbracht werden, dass die Maßgaben der LBO und der Sonderbauvorschriften eingehalten werden.

2.) Regeln der Technik müssen im Brandschutznachweis nicht zwingend genannt werden, da sie ohnehin als Technische Baubestimmungen oder als Teil der Verwendbarkeitsnachweise beachtet werden müssen.

3.) Im Zuge der Planung können Prüfsachverständige beratend tätig sein, um Fehler in der Planung schon im Vorwege zu vermeiden. Die Planung selbst darf vom später prüfenden Prüfsachverständigen nicht durchgeführt werden (wer plant, darf nicht prüfen).

# ERFA PSV 2012: Fragen zu Brandschutznachweisen

Frage 20:

**Funktionserhaltsanforderungen gem. MLAR für Rauchabzugseinrichtungen in Treppenhäusern (s.o.) (Anm.: Wenn diese Rauchabzugseinrichtungen zur Entrauchung nach Evakuierung dienen und keine weitergehenden Brandschutzanforderungen gestellt werden, wäre somit auch kein Funktionserhalt E30 notwendig!)**

Antwort 20 durch ND:

Die Abschnitte 5.3.1 b) und 5.3.2 e) und f) der MLAR fordern einen Funktionserhalt nur für Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen, nicht jedoch auch für Öffnungen zur Rauchableitung oder Rauchabzugeinrichtungen.

# ERFA PSV 2012: Fragen zur Wirk-Prinzip-Prüfung

Frage 21:

**Welche Anerkennung berechtigt zur Durchführung der W-P-P?**

Antwort 21 durch SH:

Siehe auch Antwort 8.

Die Wirk-Prinzip-Prüfung kann jeder Prüfsachverständige vornehmen, der eine Anerkennung für einer der installierten "Teilanlagen" hat.